



Bürgerverein Brandenburg-Berlin e.V.
Wilhelm-Grunwald-Str. 48-50
15827 Blankenfelde-Mahlow
www.bvbb-ev.de

Herr Joaquín Almunia
Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
B-1049 Brüssel

nur über: stateaidgreffe@ec.europa.eu

Betreff: Staatliche Beihilfe SA.35378 (2012/N)

18.02.2013

Sehr geehrter Herr Almunia,

im Namen der Mitglieder des Bürgervereins Brandenburg Berlin e.V. (BVBB) nehme ich zum oben genannten Beihilfeverfahren Stellung.

Im Hinblick auf die Gewährung einer Staatlichen Beihilfe für die Flughafen Berlin Brandenburg GmbH (FBB) in Höhe von 1,2 Milliarden Euro besteht aufgrund des Bescheids der Europäischen Kommission vom 19.12.12 der begründete Verdacht, dass die Bundesregierung wahrheitswidrige Angaben gegenüber der Kommission machte. So wurde behauptet, dass die Beihilfe u.a. deshalb notwendig wäre, weil "*ein deutsches Gericht im Juni 2012 unerwartet angeordnet*" hätte, "*dass der Flughafen den Schallschutz für die Anwohner erheblich verbessern musste*". Diese Behauptung ist ausweislich eines Beschlusses des Oberverwaltungsgerichts Berlin Brandenburg vom 15.06.12 falsch (Az.: OVG 12 S 27.12) .

Im Einzelnen hat die Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission ausgeführt:

"Die zusätzlichen Schallschutzvorschriften ergeben sich aus einer einstweiligen Anordnung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg, die erst im April 2012 durch einige Bürger beantragt worden war. In ihrer vorherigen Planung hatte die FBB ihr Schallschutzbudget für die Anwohner auf die damals geltenden einschlägigen Vorschriften gegründet. Die einstweilige Anordnung vom Juni 2012 verlangte jedoch ein neues Schallschutzniveau ... Das



Schallschutzniveau wurde in einer Weise festgelegt, dass der effektive Schallschutz bei der großen Mehrheit der den Flughafen umgebenden Immobilien nicht durch bauliche Maßnahmen an den jeweiligen Häusern verwirklicht werden kann, sondern dass die Vorschriften nur in Form von Entschädigungszahlungen an die betroffenen Anwohner erfüllt werden können. Nur der verbleibende kleinere Teil deckt Zahlungen ab, die auf direkte Kosten für bauliche Maßnahmen an den Häusern von Anwohnern entfallen.", Seite 5, Randnummer 25

"Weder zum Zeitpunkt der Erstellung des Investitionsplans für den neuen Flughafen noch zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung von 2009 hätte die FBB vorhersehen können, dass ein zusätzliches Budget für über die geltenden gesetzlichen Standards hinausgehende Schallschutzmaßnahmen notwendig sein würde. Da die geltenden gesetzlichen Standards bei anderen Flughäfen akzeptiert wurden, hatte sie keinen Grund für die Annahme, dass höhere Standards zur Anwendung kommen könnten. Ferner konnte die FBB im Jahr 2009 nicht wissen, dass die Flughafenanwohner trotz des mit dem bislang geltenden Standard im Einklang stehenden Schallschutzes Rechtsmittel einlegen würden.", Seite 5, Randnummer 26

Der BVBB war 2004 Organisator des mit ca. 4000 Klagen größten Verfahrens in der Geschichte des Bundesverwaltungsgerichts. Wir können deshalb mit Sicherheit sagen, dass das in Rede stehende Schallschutzniveau bereits 1999 vom Flughafen selbst zur Planfeststellung beantragt, von der Genehmigungsbehörde mit Beschluss vom 13.08.04 planfestgestellt und mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.03.06 bestätigt wurde. Damit gilt spätestens seit 2006 ein Schallschutzniveau, von dem die Bundesregierung heute glauben machen will, dass ihn erst "ein deutsches Gericht im Juni 2012 unerwartet angeordnet" habe.

Das OVG stellte in seinem Beschluss lediglich fest, dass der Flughafen zu erkennen gegeben habe, "die Lärmschutzauflage gemäß Teil A II 5.1.2 Nr. 1 Satz 2 PFB nicht umzusetzen". Die Klage "einiger Bürger" war deshalb nicht, so wie behauptet, auf "zusätzliche Schallschutzvorschriften" gerichtet, sondern neben weitergehenden Anträgen auch auf die vollumfängliche Durchsetzung des Planfeststellungsbeschlusses durch die Anordnung aufsichtsrechtlicher Maßnahmen gegen den Flughafen. In diesem Punkt hatte die Klage Erfolg.



Ein Antrag auf “*zusätzliche Schallschutzvorschriften*” wäre dagegen schon an der fehlenden Zuständigkeit des OVG gescheitert, da diese nach dem “Gesetz zur Beschleunigung von Planungsverfahren für Infrastrukturvorhaben” allein dem Bundesverwaltungsgericht obliegt. Darüber hinaus verfolgte der Flughafen noch zum 20.08.12 einen so genannten “Klarstellungsantrag”, mit dem er auf dem Wege einer aufwändigen Planänderung die ihn aus seiner Sicht benachteiligende Regelung des Planfeststellungsbeschlusses von 2004 nachträglich an seine Kassenlage anpassen wollte. Das heißt, der Flughafen war sich sehr wohl bewusst, dass der von ihm bisher gewährte Schallschutz nicht den Anforderungen des Planfeststellungsbeschlusses entsprach.

Im Übrigen liegen zu der vom OVG dem Flughafen attestierten “*systematische Verfehlung des planfestgestellten Tagschutzziels*” bei der Staatsanwaltschaft Potsdam mehrere Strafanzeigen wegen des Verdachts des Betrugs nach § 263 (1) StGB sowie der Anstiftung zu einer Straftat nach § 26 StGB gegen den Flughafen vor.

Soweit die Bundesregierung im Beihilfeverfahren “*unerwartete*” Mehrkosten für den Schallschutz von 305 Millionen Euro geltend machte, teilen wir Ihnen mit, dass nach korrekter Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses die tatsächlichen Mehrkosten bei 591 Millionen Euro liegen. Die Differenz erklärt sich, weil auf Betreiben des Ministerpräsidenten von Brandenburg, der auch gleichzeitig Mitglied im Aufsichtsrat des Flughafens ist, das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg (MIL) als zuständige Aufsichtsbehörde nach der Niederlage vor dem OVG angewiesen wurde, eine Neuinterpretation des seit 2004 geltenden Schallschutzniveaus vorzunehmen. Nur wenn man deren Rechtmäßigkeit unterstellt, belaufen sich die Mehrkosten auf 305 Millionen Euro. Ohne auf die Einzelheiten eingehen zu wollen, halten wir die neue Lesart aber nicht für vereinbar mit dem Wortlaut des Planfeststellungsbeschlusses. Der BVBB, aber auch Dritte, haben deshalb ihre am OVG anhängigen Klagen dahingehend erweitert, der Aufsichtsbehörde diese Eigenmächtigkeit zu untersagen. Falls das OVG voraussichtlich im April in Fortschreibung seines Beschlusses vom 15.06.12 dem erneuten Versuch für einen Schallschutz nach Kassenlage wieder eine Absage erteilen sollte, würden sich die Mehrkosten auf 591 Millionen Euro belaufen. Für die Kommission ist das möglicherweise insoweit von Interesse, als dann mit einer erneuten Notifizierung zu rechnen sei.



Die streitgegenständliche Regelung betrifft das Tagschutzgebiet mit etwa 14.000 Häusern und Wohnungen. Folgt man dem Wortlaut des Planfeststellungsbeschlusses, so würden die Entschädigungszahlungen etwa 80 Prozent der Immobilien, das sind mehr als 11.000 Häuser und Wohnungen, betreffen. Unterstellt man dagegen die politisch angewiesene, neue Lesart der Aufsichtsbehörde, so wie sie bereits als Vollzugshinweise im August 2012 an den Flughafen übermittelt wurden, dann würden Entschädigungen "nur" für ca. 3.000 Immobilien fällig. Damit aber ist auch die Aussage der Bundesregierung falsch, nach der der Schallschutz "*bei der großen Mehrheit der den Flughafen umgebenden Immobilien nicht durch bauliche Maßnahmen ... verwirklicht werden kann, sondern ... nur in Form von Entschädigungszahlungen*". Im Gegenteil: Die nachträgliche und willkürliche Uminterpretation des 2004 von der gleichen Behörde genehmigten Schallschutzniveaus soll genau das verhindern und dem Flughafen knapp 300 Millionen Euro für den Schallschutz ersparen.

Unabhängig von den falschen Behauptungen der Bundesregierung haben wir auch begründete Zweifel, ob die Mittel gemäß dem im Beihilfeverfahren angegebenen Zweck verwendet werden. Denn der Technik-Vorstand der FBB soll sich im August durch "*Waschkörbe voller Rechnungen und Nachträge*" gearbeitet haben und im Ergebnis auf bis dato unbekannte Forderungen von Firmen für den Bau des Flughafens in Höhe von 250 Millionen Euro gestossen zu sein. Diese Mittel sollen durch "Umschichtungen" im Etat der bewilligten 1,2 Milliarden Euro erbracht werden. So soll dazu die Risikovorsorge, die ursprünglich auch für Schadensersatzforderungen Dritter wegen der auf unbestimmte Zeit verschobenen Eröffnung des Flughafens vorgesehen war, herangezogen werden.

Mit freundlichen Grüßen

XXXXXXXXXX, BVBB Vorstand